

# 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 und des § 42 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 03.11.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 26.04.2018 für alle im Gemeindegebiet liegenden Friedhöfe der Gemeinde Gemünden (Felda) die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung vom 03.11.2016 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Gemünden(Felda) vom 03.11.2016 beschlossen:

## ARTIKEL I

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie Kühlzelle

Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich des Aufbewahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne bis zu 3 Tagen in der Leichenhalle auf den Friedhöfen der Gemeinde Gemünden (Felda)

Ortsteil:	Gebühr:
Nieder-Gemünden	80,00 €
Burg Gemünden	80,00 €
Ehringshausen	80,00 €
Elpenrod	40,00 €
Hainbach	40,00 €
Otterbach	40,00 €
Rülfenrod	40,00 €
Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	40,00 €

Bei Bedarf kann bei Trauerfeiern die mobile Lautsprecheranlage der Gemeinde ausgeliehen werden. Die Gebühr hierfür beträgt einschließlich Anlieferung, Auf- und Abbau der Anlage 120,00 €.

Die Reinigung der Leichenhalle hat vor und nach erfolgter Beisetzung zu erfolgen. Bei Anmeldung der Bestattung ist anzugeben, von wem die Reinigung übernommen wird. Auf Wunsch der Angehörigen kann dies auch durch Beauftragte der Gemeinde erfolgen. Für die hierbei entstehenden Kosten werden für die Leichenhallen in Nieder-Gemünden, Burg-Gemünden und Ehringshausen eine Pauschalgebühr von 50,00 € und für die Leichenhallen in Elpenrod, Hainbach, Otterbach und Rülfenrod eine Pauschalgebühr von 25,00 € erhoben.

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Beisetzung in einer nachfolgenden Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Rasenurnenreihengrabstätte       | 250,00 € |
| b) in einer Rasenurnenwahlgrabstätte je Urne | 250,00 € |
| c) in einer Baumgrabstätte                   | 250,00 € |
| d) in einer Baumwahlgrabstätte je Urne       | 250,00 € |

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Rasenurnenreihengrabstätte oder Baumgrabstätte, anonymen Urnenreihengrabstätte**

§ 8 Abs. 2, 4 und 5 wird wie folgt geändert:

- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 400,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 900,00 €
- (5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 900,00 €

## **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Baumwahlgrabstätten**

§ 9 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für eine Wahlgrabstelle für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit         | 900,00 € |
| b) Für jede weitere Wahlgrabstelle für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit | 900,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit gem. § 25 der Friedhofssatzung je Grabstelle 400,00 €
- (4) Für die Überlassung einer Rasenurnenwahlgrabstätte je Urne für die Dauer von 20

- |   |          |
|---|----------|
| Jahren Nutzungszeit gem. § 32 Abs. 1 der Friedhofssatzung je Grabstelle   | 900,00 € |
| (5) Für die Überlassung einer Baumwahlgrabstätte je Urne für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 1 der Friedhofssatzung je Grabstelle | 900,00 € |
| (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:  |          |
| a) bei Wahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 30,00 €  |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 20,00 €  |
| c) bei Rasenurnenwahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 45,00 €  |
| d) bei Baumwahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 45,00 €  |

## ARTIKEL II

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt hinsichtlich der Änderungen in den §§ 5; 6 Abs. 3; 8 Abs. 2, 4, 5; 9 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Gemünden (Felda), den 16.05.2018  
Der Gemeindevorstand

  
Lothar Bott  
Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gemünden (Felda), 16.05.2018

  
Bott  
Bürgermeister